



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion Alternative für Deutschland
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Christian Pinkert

GZ: (OB) GB 3 02 14

Datum: 17. MAI 2022

Nachfrage zu Anfrage AF1991/22 - Geschlechtsänderungen im Personenstandsregister AF2223/22

Sehr geehrter Herr Pinkert,

Ihre Auffassung, wonach die Anfrage AF1991/22 eine einzelne Angelegenheit im Sinne von § 28 Abs. 6 SächsGemO betroffen hätte, teile ich nicht. Hinsichtlich Ihrer aktuellen Anfrage halte ich die Fragen 1 und 3 nicht vom Antwortanspruch nach § 28 Abs. 6 SächsGemO gedeckt.

Die erste Frage ist zeitlich allein vom Willen des Fragestellers abhängig und kann weder als Ereignis oder Vorfall im Gemeindegebiet verstanden werden. Die dritte Frage betrifft ein konkretes Verwaltungsrechtsverhältnis einer anderen Person, dessen Relevanz für Ihre Mandatsausübung nicht erkennbar ist.

Soweit ich ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Fragen 1 und 3 habe, beantworte ich auch diese – insoweit jedoch ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch wie folgt:

„Zu Ihrer Antwort auf meine Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass diese unzureichend ist bzgl. eines konkreten Lebenssachverhaltes den Stadtrat betreffend. Da leider keine Aussage getroffen wurde, bitte ich um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele Personen männlichen und wie viele Personen weiblichen Geschlechts vertreten die Dresdner Bürgerschaft im Stadtrat?“

Von den insgesamt 70 Stadträten sind 43 Personen mit männlichem und 26 Personen mit weiblichem Geschlecht erfasst.

2. „Wie ist die korrekte Anrede in Bezug auf die Stadträtin Frau Caroline Lentz?“

Die korrekte Anrede lautet: „Das Mitglied des Stadtrates Leo Lentz“ bzw. in der direkten Ansprache "Sehr geehrte*r Leo Lentz".

3. „Welche rechtliche Grundlage liegt zur Namensänderung von Caroline Lentz auf Leo Lentz vor?“

Die Möglichkeiten, einer Namensänderung (Vor- und/oder Nachnamen) ergibt sich in Deutschland aus unterschiedlichen Rechtsgrundlagen (z.B. dem Namensänderungsgesetz, dem BGB, dem Personenstandsgesetz etc.).

Zu den im gegenständlichen Einzelfall vorliegenden rechtlichen Gründen kann mangels rechtlicher Grundlage für die Übermittlung personenbezogener Daten keine Auskunft erteilt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert